



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Stein

(Grünanlagensatzung)

vom 29. Juli 2005

Die Stadt Stein erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

Satzung:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Grünanlagen

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.

Der Geltungsbereich der Grünanlagensatzung umfaßt alle von der Stadt unterhaltenen Erholungsgrünanlagen, Liegewiesen, Kinder- und Ballspielplätze sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen.

§ 2

Bestandteile und Einrichtungen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Wege und Plätze, Kfz-Parkplätze, Spielplätze und Wasserflächen im Anlagenbereich.
- (2) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Abfallbehälter sowie Einrichtungen zur Entsorgung des Hundekots und dgl.) und
 - c) bauliche Einrichtungen jeglicher Art. (z.B. Futter-, Trinkstellen sowie Nistkästen).

§ 3

Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienenränken und andere der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen im Anlagenbereich.

II. Benutzung der Grünanlagen

§ 4

Allgemeines Verhalten

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist den Benutzern untersagt:
 1. Das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagen, Wege und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 2. das unbefugte Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielplätze oder Liegewiesen kenntlich sind;
 3. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Abfallbehälter);
 4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
 5. das Entfernen von Bänken und Abfallbehältern von ihrem Standort;
 6. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 7. das Pflücken von Blumen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen;
 8. das Jagen und Fangen von Tieren, das Werfen nach Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, das Wegnehmen von Vogelfutter und sonstiges beeinträchtigen der Futterstellen, das Füttern von Fischen und Wasservögeln;
 9. das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen;
 10. das Auslegen von Gegenständen (z.B. Wäsche, Betten und dgl.) auf Umzäunungen oder auf Rasenflächen;
 11. das Aufstellen von Zelten, Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen und das Nächtigen;
 12. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen;
 13. das Entwenden von Teilen oder Einrichtungen (z.B. Sand, Erde, Pflanzen);
 14. das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb zugelassener Freischankflächen
 15. das Grillen; ausgenommen ist das Grillen auf den durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen Flächen;
 16. das Betteln in jeglicher Form;
 17. die Benutzung von Bild-, Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
 18. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenze nach §9 überschreiten.

§ 5

Erlaubnispflichtiges Verhalten

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§1) erstreckt sich nur auf Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, einer Erlaubnis der Stadt.
- (3) Nur mit Erlaubnis der Stadt dürfen folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:

1. Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen oder die Veranstaltung von Vergnügungen;
2. Das Abweiden, Abmähen, Abernten, Sammeln von dürrer Laub oder Abbrechen von Reisig;
3. Die gewerbsmäßige Aufnahme von Lichtbildern oder Filmen (mit Ausnahme von Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.);
4. Das Anbringen von Bekanntmachungen, Plakaten oder Anschlägen sowie sonstige Werbung;
5. Musikalische oder sonstige Darbietungen;
6. Das Abhalten von Gottesdiensten, Schaustellungen, Versammlungen, Kinovorführungen und Umzügen;
7. Das Starten von Modellflugzeugen;
8. Das Baden in den Wasseranlagen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Kinderspielzeug;
9. Das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen.

§ 6

Erteilung der Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sie mit dem Zweck der Grünanlage vereinbar ist. Zu diesem Zweck kann sie von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie ist insbesondere zu widerrufen:
 1. wenn die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden;
 2. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
 3. oder wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.
- (3) Über die Erlaubnis wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder den zuständigen Bediensteten der Stadt Stein vorzuzeigen ist.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Benutzung werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Umfang und der Dauer der Benutzung sowie dem wirtschaftlichen Vorteil für den Benutzer. Sie betragen mindestens 15,00 Euro und höchstens 1.250,00 Euro (Kommunales Kostenverzeichnis, Tarif-Nr. 110) Auslagen werden pauschal in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

III. Sondervorschriften

§ 8

Hunde und sonstige Haustiere

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Hunde und sonstige Haustiere dürfen im Anlagenbereich nicht frei herumlaufen. Hunde sind stets an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden nicht länger als 120 cm sein darf.

Als Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunderassen und –gruppen anzusehen, die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) genannt sind.

Große Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

- (3) Auf Spielplätze und Liegewiesen, abgegrenzte Bolzplätze und Brunnenanlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Von Rasenflächen, Anpflanzungen, Spielplätzen und Planschbecken sind Hunde fernzuhalten.
- (5) Das Baden lassen und Waschen von Hunden in Wasseranlagen ist untersagt.
- (6) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (7) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 6 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Blindenführhunde dürfen, außer in den in Abs. 3 und 4 genannten Bereichen, ohne Leine mitgeführt werden.

§ 9

Spielplätze

- (1) Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benutzt werden, die nach der Beschilderung freigegeben sind.
- (2) Durch Beschilderungen können die Nutzungszeiten von Spielplätzen, Spieleinrichtungen, Spielwiesen und Bolzplätzen festgelegt werden.
- (3) In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) geschieht die Benützung auf eigene Gefahr. Die Spielanlagen werden nicht geräumt und nicht gestreut.

§ 10

Benutzungssperre

- (1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Verkehrsflächen in den Grünanlagen auf eigene Gefahr.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Vollzugsanordnungen

- (1) Die Polizei oder die zuständigen Bediensteten der Stadt Stein können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Polizei oder der zuständigen Bediensteten der Stadt Stein ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12

Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
 - b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 13

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Stein nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14

Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Stein haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15

Bewehrung

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 (1) sich in Grünanlagen so verhält, dass er andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt;
2. entgegen § 4 (2) Grünanlagen beschädigt oder verunreinigt;
3. entgegen § 4 (3) 1. innerhalb von Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen fährt, sie schiebt, parkt, abstellt oder wäscht; außerhalb der entsprechend freigegebenen Flächen Fahrrad fährt oder reitet;
4. entgegen § 4 (3) 2. Anlageflächen unbefugt betritt;
5. entgegen § 4 (3) 3. Papier und andere Abfälle, außer in Abfallbehälter, wegwirft;
6. entgegen § 4 (3) 4. Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen besteigt;
7. entgegen § 4 (3) 5. Bänke und Abfallbehälter von ihrem Standort entfernt;
8. entgegen § 4 (3) 6. Sport, Ballspiele, Rodeln, Skifahren ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
9. entgegen § 4 (3) 7. Blumen pflückt oder sonst Pflanzen, Sträucher und Bäume beschädigt;
10. entgegen § 4 (3) 8. Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische und Wasservögel füttert;
11. entgegen § 4 (3) 9. Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen anbringt;
12. entgegen § 4 (3) 10. Gegenstände auf Umzäunungen oder auf Rasenflächen auslegt;
13. entgegen § 4 (3) 11. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt und in den Grünanlagen übernachtet;
14. entgegen § 4 (3) 12. Gegenstände in Grünanlagen errichtet, anbringt oder aufstellt;
15. entgegen § 4 (3) 13. Einrichtungsgegenstände oder Teile hiervon (Sand, Erde, Pflanzen) entwendet;
16. entgegen § 4 (3) 14. außerhalb zugelassener Freischankflächen alkoholische Getränke mitbringt und verzehrt;
17. entgegen § 4 (3) 15. außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten, zum Grillen freigegebenen, Flächen grillt;
18. entgegen § 4 (3) 16. bettelt;
19. entgegen § 4 (3) 17. Bild-, Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt und andere Anlagenbenutzer damit belästigt;

20. entgegen § 4 (3) 18. Spieleinrichtungen und Spielplätze außerhalb der nach § 9 festgelegten Nutzungsberechtigung oder Nutzungszeiten benutzt;
21. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 8 (1) beim Mitführen von Hunden mißachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
22. entgegen § 8 (2) Hunde und sonstige Haustiere im Anlagenbereich frei herumlaufen läßt oder gegen die Anleinpflcht von Hunden verstößt;
23. entgegen § 8 (3) Hunde auf Spielplätze, abgegrenzte Bolzplätze, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzenbeete mitnimmt;
24. entgegen § 8 (5) Hunde in Wasseranlagen baden läßt oder wäscht;
25. entgegen der Verpflichtung nach § 8 (7) Exkremete von mitgeführten Tieren nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
26. entgegen § 10 gesperrte Grünanlagen oder Einrichtungen benützt;
27. entgegen § 12 einem ausgesprochenem Platzverweis oder befristetem Betretungsverbot zuwiderhandelt;
28. entgegen § 5 (3) 1. ohne Erlaubnis Waren verkauft, einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, gewerbliche Leistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
29. entgegen § 5 (3) 2. ohne Erlaubnis in Grünanlagen abweiden läßt, aberntet, dürres Laub sammelt oder Reisig abbricht und sammelt;
30. entgegen § 5 (3) 3. ohne Erlaubnis gewerbsmäßig Lichtbilder aufnimmt oder filmt;
31. entgegen § 5 (3) 4. ohne Erlaubnis Bekanntmachungen, Plakate oder Anschläge sowie sonstige Werbung anbringt;
32. entgegen § 5 (3) 5. ohne Erlaubnis musikalische oder sonstige Darbietungen vorführt;
33. entgegen § 5 (3) 6. ohne Erlaubnis Gottesdienste, Schaustellungen, Versammlungen, Kinovorführungen oder Umzüge abhält;
34. entgegen § 5 (3) 7. ohne Erlaubnis Modellflugzeuge startet;
35. entgegen § 5 (3) 8. ohne Erlaubnis in nicht freigegebenen Wasseranlagen badet, Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt;
36. entgegen § 5 (3) 9. ohne Erlaubnis offene Feuerstellen errichtet und betreibt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stein, den 29. Juli 2005

Stadt Stein

gez. Gottbehüt

Bernhard Gottbehüt
Erster Bürgermeister